

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wurde am 29. Juni 2015 unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung des Abkommens ist die völkerrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschland eingetreten. Ziel des Gesetzes ist es, durch die parlamentarische Zustimmung die innerstaatliche Anwendbarkeit des Abkommens herbeizuführen.

Die Rechtshilfe zwischen beiden Staaten erfolgt derzeit nur vertraglos auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: IRG). Ein solches Rechtshilfegesetz trat auch für die Republik Kosovo im Jahr 2013 in Kraft. Die jeweils national geregelten Verfahren sind allerdings nicht auf die Besonderheiten des deutsch-kosovarischen Verhältnisses abgestimmt.

B. Lösung

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vereinbart die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen beiden Staaten, um der zunehmenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten. Es stellt die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit auf eine vertragliche Grundlage. Das Abkommen umfasst Regelungen zur Auslieferung, Rechtshilfe und Vollstreckungshilfe, wodurch die Fähigkeit beider Vertragsparteien, auf

wachsende Herausforderungen grenzüberschreitender Kriminalität zu reagieren, erleichtert und verbessert werden soll. Es erklärt die für die Bundesrepublik Deutschland bereits geltenden Übereinkommen des Europarats – nämlich das Europäische Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Überstellungsübereinkommen sowie das Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus nebst bestimmter Zusatzprotokolle – in großem Umfang auch im Verhältnis zur Republik Kosovo für anwendbar. Die Bundesrepublik Deutschland blickt bei der Anwendung der Europäischen Übereinkommen auf eine langjährige, effiziente und bewährte Zusammenarbeit zurück, die sie nun auch im bilateralen Verhältnis mit der Republik Kosovo wünscht. Da ein Beitritt der Republik Kosovo zu den einzelnen Übereinkommen des Europarats jedoch bisher am Widerstand anderer Mitgliedstaaten des Europarats scheiterte, wurde das nunmehr geschlossene bilaterale Abkommen notwendig. Das Abkommen erleichtert und vereinfacht die justizielle Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten in erheblichem Umfang. Es enthält die rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit und geht somit über die vertraglose Rechtshilfe hinaus, sodass eine breite Basis zur Rechtshilfe begründet werden kann.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation des Abkommens kann die Verwaltung jedoch mit einem insgesamt nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. April 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 29. Juni 2015 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Artikel 1 bis 5 des Abkommens vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen eingeschränkt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die in den Artikeln 1 bis 5 des Abkommens genannten Vorschriften ermöglichen Eingriffe in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Für diese Eingriffe gilt gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Zitiergebot, dem mit Artikel 2 entsprochen wird.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus fällt für die Verwaltung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durch dieses Gesetz kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand an, da es lediglich die Voraussetzung für die Ratifikation des völkerrechtlichen Abkommens bildet. Nach erfolgter Ratifikation kann allerdings die Verwaltung mit einem noch nicht bestimmbareren Erfüllungsaufwand belastet werden.

So kann die praktische Anwendung des Vertragsgesetzes zu einem zusätzlichen Aufwand bei den zuständigen Behörden der Länder führen. Das Abkommen zielt darauf ab, dass die grenzüberschreitende strafrechtliche Zusammenarbeit hinsichtlich der Auslieferungs-, Rechts- und Vollstreckungshilfe zwischen den Vertragspartnern gestärkt wird. Dies kann zu einem erhöhten Aufkommen von Vorgängen führen, die sodann auch umfangreiche Ermittlungen und damit eine bessere Sachaufklärung mit sich bringen können. Die Stärkung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung steht einer möglichen Mehrbelastung auf Seiten des Bundes oder der Länder gegenüber.

Für den Bund sind dabei zum einen die Kosten maßgeblich, die bei dem Bundesamt für Justiz (BfJ) anfallen. Das BfJ soll zentrale Funktionen erhalten und für den Empfang und die Weiterleitung von Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeersuchen zuständig sein. Die Mehrbelastung dürfte indes gering sein, da der Geschäftsweg nach dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Europarats (im Folgenden: EuRhÜbk) schon jetzt regelmäßig über das BfJ läuft. Zum anderen kann auf Bundesebene besonderer Aufwand für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) anfallen, sofern dieser Ersuchen auf der Grundlage des Abkommens stellt oder erledigt oder aufgrund von Informationen eigene Ermittlungsverfahren einleitet.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Aufwand, wenn ihre zuständigen Behörden Ersuchen auf der Grundlage des Abkommens stellen oder erledigen oder aufgrund von Informationen aus anderen Vertragsparteien eigene strafrechtliche Ermittlungen einleiten.

Sowohl für die Bundes- als auch für die Landesebene gilt, dass sich die Entwicklung der Fallzahlen nicht vorhersagen lässt. Auch Schätzungen zur Änderung der Komplexität der Verfahren sind nicht möglich. Der Aufwand lässt sich

deshalb weder für den Bund noch für die Länder im Einzelnen beziffern; er kann aber voraussichtlich mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen getragen werden.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen zur Anwendung des Abkommens ist weder beim Bund noch bei den Ländern erforderlich. Der Einarbeitungsbedarf für die nationalen Behörden kann als gering angesehen werden.

Informationspflichten für Behörden der Länder werden nicht geschaffen. Die praktische Anwendung des Abkommens bringt einen Informationsbedarf der Justizbehörden mit sich. Da der Inhalt des Abkommens bereits bekannt gegeben wurde, ist damit kein zusätzlicher Aufwand verbunden.

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, weil die Kriminalitätsbekämpfung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung verbessert werden. Durch das vereinfachte Verfahren lässt sich der Auslieferungsverkehr insgesamt effektiver gestalten und beschleunigen.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kosovo
über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Kosovo
on Judicial Cooperation in Criminal Matters

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kosovo –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Kosovo,

in dem Wunsch, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, der Auslieferung von Personen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung von Sanktionen sowie der Überstellung verurteilter Personen, der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und der Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu verbessern;

Desiring to improve the judicial cooperation of both Parties in the investigation and prosecution of crime, the extradition of persons for the purpose of prosecution or enforcement of sentences as well as the transfer of sentenced persons, the enforcement of prison sentences and the confiscation of proceeds from crime;

in dem Wunsch, eine zweiseitige Rechtsgrundlage für eine solche Zusammenarbeit nach Maßgabe bestehender Übereinkommen des Europarats zu schaffen –

Desiring to establish a bilateral legal basis for such cooperation under the terms of existing Conventions of the Council of Europe,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1
Rechtshilfe

Article 1
Mutual Legal Assistance

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Rechtshilfe in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei zuständig sind.

(1) The Parties shall afford each other mutual legal assistance in proceedings in respect of offences the punishment of which, at the time of the request for assistance, falls within the jurisdiction of the judicial authorities of the requesting Party.

(2) Rechtshilfe kann auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet werden, die nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchenden oder der ersuchten Vertragspartei von den Verwaltungsbehörden als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften mit einer Geldbuße geahndet werden, sofern eine Anfechtung bei einem Strafgericht möglich ist.

(2) Mutual assistance may also be rendered in proceedings related to acts punishable with a fine as breaches of legal provisions under the domestic law of the requesting or requested Party by administrative authorities which can be challenged at a criminal court.

(3) Zu diesem Zweck wenden die Vertragsparteien in ihrem zweiseitigen Verhältnis die Artikel 1 bis 10, Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 12 bis 14, 17 und 19 bis 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 30 vom 20. April 1959) sowie die Artikel 1 bis 4 des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 99 vom 17. März 1978) an.

(3) To this end, the Parties shall apply in their bilateral relationship the provisions set out in Articles 1 to 10, Article 11, paragraphs 1 and 3, Articles 12 to 14, 17 and 19 to 22 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters (Council of Europe Convention ETS No. 30 of 20 April 1959) as well as Articles 1 to 4 of the Additional Protocol thereto (ETS No. 99 of 17 March 1978).

(4) Artikel 11 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen wird mit der Maßgabe angewendet, dass bei Vorliegen der Voraussetzung des Artikels 11 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen die Durchbeförderung der betreffenden Person durch das betreffende Hoheitsgebiet aufgrund eines der zentralen Behörde übermittelten Ersuchens bewilligt werden

(4) Article 11, paragraph 2 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters shall be applied on proviso that, should the prerequisite of Article 11, paragraph 1 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters apply, the transit of this person through the territory may be approved on the basis of a request addressed to the Central Authority. Transit may be refused if the person is a national of

kann. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei ist. Wenn im Durchbeförderungsstaat keine Landung des Flugzeugs vorgesehen ist, bedarf es keines Ersuchens um Durchbeförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Militärflugzeug.

(5) Ist die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei, so sind die in Absatz 3 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls unter den in Anlage I festgelegten Bedingungen anzuwenden.

(6) Ist die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei, so sind die in Absatz 3 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls unter den in Anlage II festgelegten Bedingungen anzuwenden.

(7) Für die Zwecke der Anwendung der in Absatz 3 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls erkennen die Vertragsparteien die in Anlage III genannten Behörden als Justizbehörden an.

Artikel 2

Auslieferung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander die Personen auszuliefern, die von den zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Sanktion oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

(2) Zu diesem Zweck wenden die Vertragsparteien in ihrem zweiseitigen Verhältnis Artikel 2 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 3 bis 22, 24 und 25 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 24 vom 13. Dezember 1957) und die Artikel 1 bis 4 des Zweiten Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 98 vom 17. März 1978) an, soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vorgesehen ist.

(3) Artikel 18 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird nicht angewendet. Artikel 10 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Auslieferung von der ersuchten Vertragspartei, die auch ihre Gerichtsbarkeit ausüben kann, nicht bewilligt wird, wenn nach ihren Rechtsvorschriften die Straftat oder Strafvollstreckung verjährt oder aufgrund eines Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist. Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Durchlieferung einer Person, die aufgrund eines der zentralen Behörde zu übermittelnden Ersuchens aus einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu überstellen ist, bewilligt werden kann. Wenn im Durchbeförderungsstaat keine Landung des Flugzeugs vorgesehen ist, bedarf es keines Ersuchens um Durchbeförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Militärflugzeug.

(4) Ist die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei, so sind die in Absatz 2 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls unter den in Anlage IV festgelegten Bedingungen anzuwenden.

(5) Ist die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei, so sind die in Absatz 2 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls unter den in Anlage V festgelegten Bedingungen anzuwenden.

Artikel 3

Justizielle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

Für die Zwecke der Rechtshilfe in Strafsachen und der Auslieferung wenden die Vertragsparteien in ihrem zweiseitigen Verhältnis die Artikel 1 bis 5, 7 und 8 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 90 vom 27. Januar 1977) in der durch die Artikel 1 bis 4 des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 190 vom 15. Mai 2003) geänderten Fassung an.

the requested Party. No request for transit of the person has to be submitted when aircraft are not intended to land in the transit state, unless these aircraft are military.

(5) If the Federal Republic of Germany is the requested Party, the provisions of the Convention and the Protocol specified in paragraph 3 shall apply under the terms and conditions set out in Annex I.

(6) If the Republic of Kosovo is the requested Party, the provisions of the Convention and the Protocol specified in paragraph 3 shall apply under the terms and conditions set out in Annex II.

(7) The Parties shall, for the purpose of applying the provisions of the Convention and the Protocol specified in paragraph 3, recognize as judicial authorities the authorities specified in Annex III.

Article 2

Extradition

(1) The Parties undertake to surrender to each other persons against whom the competent authorities of the requesting Party are proceeding for an offence or who are wanted by said authorities for the carrying out of a sentence or detention order.

(2) To this end, the Parties shall apply in their bilateral relationship the provisions set out in Article 2, paragraphs 1 and 2 and Articles 3 to 22, 24 and 25 of the European Convention on Extradition (Council of Europe Convention ETS No. 24 of 13 December 1957) as well as Articles 1 to 4 of the Second Additional Protocol thereto (ETS No. 98 of 17 March 1978), unless otherwise provided by this Agreement.

(3) Article 18, paragraph 1 of the European Convention on Extradition shall not be applied. Article 10 of the European Convention on Extradition shall be applied on proviso that extradition is not to be granted by the requested Party that may also exercise jurisdiction, if in accordance with its law the offence or the enforcement of the sentence would be barred due to lapse of time or amnesty law. Article 21 of the European Convention on Extradition shall be applied on proviso that the transit of a person who is to be extradited from a third state through the territory of a Party to the territory of the other Party in response to a request that is to be addressed to the Central Authority may be approved. No request for transit of the person has to be submitted when aircraft are not intended to land in the transit state, unless these aircraft are military.

(4) If the Federal Republic of Germany is the requested Party, the provisions of the Convention and the Protocol specified in paragraph 2 shall apply under the terms and conditions set out in Annex IV.

(5) If the Republic of Kosovo is the requested Party, the provisions of the Convention and the Protocol specified in paragraph 2 shall apply under the terms and conditions set out in Annex V.

Article 3

Judicial Cooperation in the Fight against Terrorism

For the purpose of mutual legal assistance in criminal matters as well as extradition, the Parties shall apply in their bilateral relationship the provisions of Articles 1 to 5, 7 and 8 of the European Convention on the Suppression of Terrorism (Council of Europe Convention ETS No. 90 of 27 January 1977) as amended by Articles 1 to 4 of the Protocol thereto (ETS No. 190 of 15 May 2003).

Artikel 4**Justizielle Zusammenarbeit
zum Zweck der Ermittlung, Beschlagnahme
und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten untereinander für Zwecke der Ermittlungen und Verfahren, die auf die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten gerichtet sind, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht in größtmöglichem Umfang zusammen.

(2) Zu diesem Zweck wenden die Vertragsparteien in ihrem zweiseitigen Verhältnis die Artikel 1, 8 bis 22 und 26 bis 35 des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 141 vom 8. November 1990) an.

Artikel 5**Überstellung verurteilter Personen,
Vollstreckung von Sanktionen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Hinblick auf die Überstellung verurteilter Personen und die Vollstreckung von Sanktionen weitestgehend zusammenzuarbeiten.

(2) Zu diesem Zweck wenden die Vertragsparteien in ihrem zweiseitigen Verhältnis die Artikel 1 bis 4 und 6 bis 15 sowie Artikel 17 Absätze 4 und 5 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 112 vom 21. März 1983) sowie die Artikel 1 bis 3 des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 167 vom 18. Dezember 1997) an.

(3) Artikel 16 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Überstellung der Person, die von einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu überstellen ist, auf ein der zentralen Behörde zu übermittelndes Ersuchen hin bewilligt werden kann. Wenn im Durchbeförderungsstaat keine Landung des Flugzeugs vorgesehen ist, bedarf es keines Ersuchens um Durchbeförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Militärflugzeug.

(4) Ist die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei, so sind die in Absatz 2 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls unter den in Anlage VI festgelegten Bedingungen anzuwenden.

(5) Ist die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei, so sind die in Absatz 2 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls unter den in Anlage VII festgelegten Bedingungen anzuwenden.

Artikel 6**Vertraulichkeit**

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann nach Konsultation der ersuchenden Vertragspartei verlangen, dass überlassene Informationen oder Beweismittel oder die Quelle solcher Informationen oder Beweismittel vertraulich behandelt oder nur unter von ihr gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

(2) Die ersuchende Vertragspartei kann verlangen, dass das Ersuchen, sein Inhalt, ihm beigefügte Unterlagen und aufgrund des Ersuchens getroffene Maßnahmen vertraulich behandelt werden. Kann das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der Vertraulichkeit erledigt werden, so unterrichtet die ersuchte Vertragspartei vor Erledigung des Ersuchens die ersuchende Vertragspartei, die dann entscheidet, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

Artikel 7**Beschränkung der Verwendung**

(1) Die ersuchende Vertragspartei darf überlassene Informationen oder Beweismittel ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in dem Ersuchen genannten Zwecke oder zur Rechtfertigung einer schwereren

Article 4**Judicial Cooperation
for the Purpose of Search, Seizure
and Confiscation of the Proceeds from Crime**

(1) The Parties shall cooperate with each other to the widest extent possible, in accordance with domestic law, for the purposes of investigations and proceedings aiming at the confiscation of instrumentalities and proceeds from crime.

(2) To this end, the Parties shall apply in their bilateral relationship the provisions set out in Articles 1, 8 to 22 and 26 to 35 of the Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime (Council of Europe Convention ETS No. 141 of 8 November 1990).

Article 5**Transfer of Sentenced Persons,
Enforcement of Sentences**

(1) The Parties undertake to afford each other the widest measure of cooperation in respect of the transfer of sentenced persons and the enforcement of sentences.

(2) To this end, the Parties shall apply in their bilateral relationship the provisions set out in Articles 1 to 4 and 6 to 15 as well as Article 17, paragraphs 4 and 5 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons (Council of Europe Convention ETS No. 112 of 21 March 1983) as well as Articles 1 to 3 of the Additional Protocol thereto (ETS No. 167 of 18 December 1997).

(3) Article 16 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons shall apply on proviso that the transfer of the person who is to be transferred by a third state through the territory of a Party to the territory of the other Party may be approved on application, which is to be addressed to the Central Authority. It shall not be necessary to request the transfer of the person when aircraft are not intended to land in the transit state, unless these aircraft are military.

(4) If the Federal Republic of Germany is the requested Party, the provisions of the Convention and the Protocol specified in paragraph 2 shall apply under the terms and conditions set out in Annex VI.

(5) If the Republic of Kosovo is the requested Party, the provisions of the Convention and the Protocol specified in paragraph 2 shall apply under the terms and conditions set out in Annex VII.

Article 6**Confidentiality**

(1) The requested Party may require, after consultation with the requesting Party, that information or evidence furnished or the source of such information or evidence be kept confidential, and be disclosed or used only subject to such terms and conditions as it may specify.

(2) The requesting Party may require that the request, its contents, supporting documents and any action taken pursuant to the request be kept confidential. If the request cannot be executed without breaching the confidentiality requirement, the requested Party shall so inform the requesting Party prior to executing the request and the latter shall then determine whether the request should nevertheless be executed.

Article 7**Limitation of Use**

(1) The requesting Party shall not use information or evidence furnished for purposes other than those stated in the request or to justify the imposition of a more severe penalty than the maximum penalty stated in the request without the prior consent of

Strafe als der in dem Ersuchen genannten Höchststrafe verwenden.

(2) Die auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelten Informationen und Beweismittel dürfen ohne vorherige Zustimmung nach Maßgabe der von der ersuchten Vertragspartei an die Rechtshilfe geknüpften Bedingungen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

1. für nichtstrafrechtliche Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren, die mit der Verwendung, für welche die Informationen oder Beweismittel ursprünglich erbeten wurden, unmittelbar zusammenhängen, und
2. zur Abwehr von unmittelbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(3) Eine Verwendung der Informationen oder Beweismittel für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, welche die betreffenden Informationen oder Beweismittel übermittelt.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

(1) Unter dem Begriff „personenbezogene Daten“, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, versteht man alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

(2) Artikel 7 findet auch auf die Übermittlung und Verwendung von Daten Anwendung.

(3) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien und unter Berücksichtigung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 108 vom 28. Januar 1981) sowie des Zusatzprotokolls (SEV Nr. 181 vom 8. November 2001) gelten für die Übermittlung und Verwendung von Daten folgende Bestimmungen:

1. Die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten sie empfangen hat, und unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse;
2. die Vertragsparteien behandeln nach dem Abkommen übermittelte Daten mit Sorgfalt und achten besonders auf Korrektheit und Vollständigkeit dieser Daten. Es sind nur Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, so ist die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten. Die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, behebt oder berichtigt die Fehler oder löscht die Daten;
3. die Vertragsparteien halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in geeigneter Weise fest;
4. die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen;
5. dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird;
6. wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Vertrags-

the requested Party.

(2) Information or evidence transmitted on the basis of this Agreement may be used for the following purposes without prior consent in compliance with the conditions attached by the requested Party to its provision of legal assistance:

1. for non-criminal court proceedings and administrative proceedings which are directly related to the use for which the information or evidence were originally requested; and
2. to ward off immediate and serious dangers to public security.

(3) Use of information or evidence for other purposes shall require the prior consent of the Party transmitting the information or evidence.

Article 8

Protection of Personal Data

(1) The term “personal data”, hereinafter referred to as “data”, means any information relating to an identified or identifiable individual.

(2) Article 7 of this Agreement shall also apply to the transfer and use of data.

(3) Subject to the domestic legal provisions of each Party and taking into consideration the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data (Council of Europe Convention ETS No. 108 of 28 January 1981) and the Additional Protocol (ETS No. 181 of 8 November 2001), the following provisions shall apply to the transmission and use of data:

1. upon request, the Party which has received the data shall identify the data received, inform the transmitting Party of the use made of the data and the results achieved therefrom;
2. the Parties shall carefully handle data transmitted under the Agreement and pay particular attention to the accuracy and completeness of such data. Only data that relate to the request shall be transmitted. If it appears that incorrect data have been transmitted or that data that should not have been transmitted were transmitted, the Party that has received the data shall be notified without delay. The Party that has received the data shall rectify or correct any errors or erase the data;
3. the Parties shall keep records in an appropriate form concerning the transmission and receipt of data;
4. the Parties shall take all the necessary measures to afford effective protection of the data transmitted against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized publication;
5. upon request, the person concerned shall be informed about existing data relating to him as well as about the purpose for which they are to be used and the purpose of their storage. There shall be no obligation to give information where, on a weighing of interests, the public interest in not giving information is found to outweigh the interest of the person concerned in being informed. In all other respects the right of the person concerned to be informed of existing data relating to him shall be governed by the domestic law of the Party in whose territory the information is requested;
6. if as a result of transmissions in the context of data exchange under this Agreement a person suffers unlawful damage, the receiving Party shall be liable to him therefore according to

partei nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist. Leistet die empfangende Vertragspartei Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtigen Daten verursacht wurde, die sie von der übermittelnden Vertragspartei empfangen hat, so erstattet die übermittelnde Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei den Betrag des geleisteten Ersatzes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts;

7. soweit in Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist, verpflichten die Vertragsparteien sich, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht, die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für die in dem ursprünglichen Ersuchen genannten Zwecke oder für die Zwecke, zu denen sie nach Artikel 7 Absatz 2 Nummern 1 und 2 rechtmäßig verwendet werden, nicht mehr benötigt werden.

Artikel 9 **Beglaubigung**

Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände, die nach diesem Abkommen übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung, außer dies ist nach den in den Artikeln 1 bis 5 genannten Übereinkommen und Protokollen erforderlich oder wird in einem bestimmten Fall verlangt.

Artikel 10 **Sprache**

Ersuchen und deren Anlagen ist bei Ersuchen an die Republik Kosovo eine Übersetzung in die albanische oder die serbische Sprache und bei Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Artikel 11

Zentrale Behörde – Übermittlung von Ersuchen

(1) Die zentralen Behörden übermitteln alle Ersuchen im Sinne dieses Abkommens und nehmen sie entgegen.

(2) Die zentrale Behörde für die Republik Kosovo ist das Justizministerium.

(3) Die zentrale Behörde für die Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für Justiz. Bei Ersuchen nach Artikel 4 Absatz 2 wird das Bundeskriminalamt als zentrale Behörde bestimmt, die verantwortlich ist, Ersuchen an die für deren Erledigung zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung.

(5) In dringenden Fällen kann die Übermittlung von Rechts- hilfeersuchen durch Vermittlung der Internationalen Kriminal- polizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen.

(6) Ein Ersuchen ist schriftlich zu stellen, wobei in dringenden Fällen die zentrale Behörde eine andere Form verwenden darf. Wird das Ersuchen nicht schriftlich gestellt, so ist es innerhalb von 18 Tagen schriftlich zu bestätigen, es sei denn, die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei stimmt einer anderen Regelung zu.

(7) Die ersuchende Behörde wird von dem Ausgang ihres Ersuchens unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 12 **Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durch- führung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

its domestic law. The receiving Party cannot, vis-à-vis the aggrieved person, invoke the fact that the damage was caused by the transmitting Party as a defence. If the receiving Party pays compensation for damage that was caused by using incorrect data received from the transmitting Party, the transmitting Party shall reimburse the receiving Party in respect of such compensation in accordance with the relevant provisions of its domestic law;

7. unless provided otherwise in individual cases, in accordance with domestic law, the Parties undertake the obligation to delete the data transmitted as soon as they are no longer required for purposes set out in the initial request or for purposes for which they are lawfully used according to Article 7, paragraph 2, sub-paragraphs 1 and 2 of this Agreement.

Article 9 **Authentication**

Documents, records or objects transmitted pursuant to this Agreement shall not require any form of authentication, except as required by the Conventions and Protocols referred to in Articles 1 to 5 or as requested in a specific case.

Article 10 **Language**

Requests and supporting documents shall be submitted along with a translation into the Albanian or the Serbian language in case of requests to the Republic of Kosovo and a translation into the German language in case of requests to the Federal Republic of Germany.

Article 11

Central Authority – Transmission of Requests

(1) The Central Authorities shall transmit and receive all requests for the purposes of this Agreement.

(2) The Central Authority for the Republic of Kosovo shall be the Ministry of Justice.

(3) The Central Authority for the Federal Republic of Germany shall be the Federal Office of Justice (Bundesamt für Justiz). In case of requests in application of Article 4, paragraph 2, the Federal Office of Criminal Investigation (Bundeskriminalamt) is designated the Central Authority responsible for the transmission of requests to the authorities responsible for their execution.

(4) In the case of any change, the Parties shall so notify to each other.

(5) In urgent cases, transmission of requests for assistance may take place through the International Criminal Police Orga- nization (Interpol) communication channels.

(6) A request shall be in writing, although in urgent situations the Central Authorities may utilize another form. If the request is not in writing, it shall be confirmed in writing within 18 days unless the Central Authority of the requested Party agrees otherwise.

(7) The requesting authority shall be informed without delay of the result of its request.

Article 12 **Settlement of Disputes**

Any dispute arising out of the interpretation, application or implementation of this Agreement shall be resolved through diplomatic channels.

Artikel 13**Anlagen**

Die Anlagen I bis VII sind Bestandteil dieses Abkommens. Anlage III kann durch Verbalnotenwechsel geändert werden.

Artikel 14**Inkrafttreten, Suspendierung und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendieren oder kündigen, insbesondere wenn ein denselben Inhalt regelndes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kosovo in Kraft treten sollte. Die Suspendierung wird mit dem Eingang der entsprechenden Notifikation wirksam. Im Fall der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der entsprechenden Notifikation außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 29. Juni 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, des albanischen und des serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 13**Annexes**

The Annexes I to VII shall form an integral part of this Agreement. Annex III may be altered by exchange of a Note Verbale.

Article 14**Entry into Force, Suspension and Termination**

(1) This Agreement shall enter into force 30 days from the date on which the Parties have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) This Agreement shall be of unlimited duration. Each of the Parties may suspend or terminate this Agreement at any time by giving notification to the other Party, in particular should an Agreement come into force between the European Union and the Republic of Kosovo regulating the same subject matters as this Agreement. Suspension shall take effect on receipt of the relevant notification. In the event of termination the Agreement shall cease to have effect six months after receipt of the relevant notification.

Done at Berlin on 29.06.15 in two originals in the German, Albanian, Serbian and English languages, each text being authentic. In case of divergent interpretation of the German, Albanian and Serbian texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Götz Schmidt-Bremme
Heiko Maas

Für die Regierung der Republik Kosovo
For the Government of the Republic of Kosovo

Hajredin Kuçi

Anlage I**Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 5**

Unter Bezugnahme auf die Erklärungen und Vorbehalte, welche die Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 30 vom 20. April 1959) und dem Protokoll dazu (SEV Nr. 99 vom 17. März 1978) angebracht beziehungsweise abgegeben hat, sind für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei ist, die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls unter den folgenden Bedingungen anzuwenden:

1. Die Durchsuchung und die Beschlagnahme von Gegenständen ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und c des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vorliegen.
2. Das Ersuchen um Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten (Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen), der sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, wird grundsätzlich nur ausgeführt, wenn es den deutschen Behörden spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Zeitpunkt zugeht.
3. Die Überstellung eines Zeugen wird in allen in Fällen des Artikels 11 Absatz 1 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen abgelehnt. In allen Fällen des Artikels 1 Absatz 4 wird die Überstellung abgelehnt, wenn der Zeuge deutscher Staatsangehöriger ist. Für die Durchlieferung auf dem Luftweg wird eine Zusicherung verlangt, dass die überstellte Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.
4. Zu Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen behält sich die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen jeder Art in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr davon abhängig zu machen, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach deutschem Recht strafbar ist oder bei sinnvoller Umstellung des Sachverhalts strafbar wäre.
5. Zu Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen behält sich die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in Bezug auf sonstige fiskalische strafbare Handlungen davon abhängig zu machen, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach deutschem Recht strafbar ist oder bei sinnvoller Umstellung des Sachverhalts strafbar wäre.

Annex I**Terms and conditions as referred to in Article 1, paragraph 5**

With reference to the declarations and reservations made by the Federal Republic of Germany to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters (Council of Europe Convention ETS No. 30 of 20 April 1959) and the Protocol thereto (ETS No. 99 of 17 March 1978), the provisions of the Convention and the Protocol specified in Article 1, paragraph 3 shall apply under the following terms and conditions if the Federal Republic of Germany is the requested Party:

1. Search and seizure of property is permitted only if the conditions of Article 5, paragraph 1 (a) and (c) of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters have been met.
2. A request for the service of a summons on an accused person (Article 7 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters), who is in the territory of the Federal Republic of Germany will, on principle, be executed only if it is received by the German authorities, at the latest, one month before the date set for the appearance of the accused person.
3. Transfer of a witness will be refused in all the cases enumerated in Article 11, paragraph 1, second sentence, of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters. In the cases enumerated in Article 1 paragraph 4, transfer will be refused if the witness is a German national. Where transit is to be effected by air, an assurance will be required to the effect that, according to the facts known to the requesting Party and the documents in its possession, the transferred person is not a German and does not claim such status.
4. Regarding Article 2 of the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, the Federal Republic of Germany, in accordance with Article 8 paragraph 2 (a) of the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, reserves the right to make the execution of letters rogatory of any kind in proceedings concerning contraventions of regulations governing international transfer of capital and payments dependent on the condition that the offence motivating the letters rogatory is punishable under German law as well, or would be so punishable after analogous conversion of the facts.
5. Regarding Article 2 of the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, the Federal Republic of Germany, in accordance with Article 8 paragraph 2 (a) of the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, reserves the right to make the execution of letters rogatory for search or seizure of property in respect of other fiscal offences dependent on the condition that the offence motivating the letters rogatory is punishable under German law as well, or would be so punishable after analogous conversion of the facts.

Anlage II**Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 5**

Ist die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei, sind die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30 vom 20. April 1959) und des Protokolls dazu (SEV Nr. 99 vom 17. März 1978) unter den folgenden Bedingungen anzuwenden:

1. Die Durchsuchung und die Beschlagnahme von Gegenständen ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und c des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vorliegen.
2. Das Ersuchen um Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten (Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen), der sich im Hoheitsgebiet der Republik Kosovo befindet, wird grundsätzlich nur ausgeführt, wenn es dem Justizministerium der Republik Kosovo spätestens 45 Tage vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Zeitpunkt zugeht.
3. Die Überstellung eines Zeugen wird in allen Fällen des Artikels 11 Absatz 1 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen abgelehnt.
4. Im Hinblick auf Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen behält sich die Republik Kosovo das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in Bezug auf sonstige fiskalische strafbare Handlungen davon abhängig zu machen, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach kosovarischem Recht strafbar ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts strafbar wäre.

Annex II**Terms and conditions as referred to in Article 1, paragraph 5**

If the Republic of Kosovo is the requested Party, the provisions of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters (Council of Europe Convention ETS No. 30 of 20 April 1959) and the Protocol thereto (ETS No. 99 of 17 March 1978) specified in Article 1, paragraph 3 shall apply under the following terms and conditions:

1. Search and seizure of property is permitted only if the conditions of Article 5, paragraph 1 (a) and (c) of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters have been met.
2. A request for service of a summons on an accused person (Article 7 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters) who is in the territory of the Republic of Kosovo will, in principle, be executed only if it is received by the Ministry of Justice of the Republic of Kosovo, at the latest, 45 days before the scheduled appearance of the accused person.
3. Transfer of a witness will be refused in all cases enumerated in Article 11, paragraph 1, second sentence, of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters.
4. Regarding Article 2 of the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, the Republic of Kosovo reserves the right to make the execution of letters rogatory for search or seizure of property in respect of other fiscal offences dependent on the condition that the offence motivating the letters rogatory is punishable under Kosovar law as well, or would be so punishable after analogous conversion of the facts.

Anlage III**Liste der Justizbehörden nach Artikel 1 Absatz 7**

Für die Zwecke der Anwendung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls erkennen die Vertragsparteien die folgenden Behörden als kompetente Behörden an:

1. im Fall der Republik Kosovo:
 - das Justizministerium;
 - das Oberste Gericht;
 - das Rechtsmittelgericht;
 - die Basisgerichte;
 - die Staatsanwaltschaft der Republik Kosovo;
 - die Sonderstaatsanwaltschaft der Republik Kosovo;
 - die Generalstaatsanwaltschaft;
 - die Staatsanwaltschaften bei den Basisgerichten;
2. im Fall der Bundesrepublik Deutschland:
 - das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin;
 - der Bundesgerichtshof, Karlsruhe;
 - der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe;
 - das Bundesamt für Justiz, Bonn;
 - das Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart;
 - das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München;
 - die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin;
 - das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam;
 - der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Bremen;
 - die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg;
 - das Hessische Ministerium der Justiz, Wiesbaden;
 - das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin;
 - das Niedersächsische Justizministerium, Hannover;
 - das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;
 - das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz;
 - das Ministerium der Justiz des Saarlandes, Saarbrücken;
 - das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Dresden;

Annex III**List of judicial authorities as referred to in Article 1, paragraph 7**

The Parties shall, for the purpose of applying the provisions of the Convention and the Protocol specified in Article 1, paragraph 3, recognize as competent authorities the following authorities:

1. in the case of the Republic of Kosovo:
 - the Ministry of Justice;
 - the Supreme Court;
 - the Court of Appeal;
 - the Basic Courts;
 - the State Prosecution Office of the Republic of Kosovo;
 - the Special Prosecution Office of the Republic of Kosovo;
 - the Appellate Prosecution Office;
 - the Basic Prosecution Offices;
2. in the case of the Federal Republic of Germany:
 - the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz), Berlin;
 - the Federal Court of Justice (Bundesgerichtshof), Karlsruhe;
 - the Public Prosecutor General of the Federal Court of Justice (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof), Karlsruhe;
 - the Federal Office of Justice (Bundesamt für Justiz), Bonn;
 - the Ministry of Justice of Land Baden-Wuerttemberg (Justizministerium Baden-Württemberg), Stuttgart;
 - the Bavarian State Ministry of Justice (Bayerisches Staatsministerium der Justiz), München;
 - the Senate Department for Justice and Consumer Protection (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz), Berlin;
 - the Ministry of Justice of Land Brandenburg (Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg), Potsdam;
 - the Senator of Justice and Constitution of the Free Hanseatic City of Bremen (Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen), Bremen;
 - the Ministry of Justice and Equalities of the Free and Hanseatic City of Hamburg (Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg), Hamburg;
 - the Hessian Ministry of Justice (Hessisches Ministerium der Justiz), Wiesbaden;
 - the Ministry for Justice of Land Mecklenburg-Vorpommern (Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin;
 - the Ministry of Justice of Land Lower Saxony (Niedersächsisches Justizministerium), Hannover;
 - the Ministry of Justice of Land North-Rhine/Westphalia (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen), Düsseldorf;
 - the Ministry of Justice and Consumer Protection of Land Rhineland-Palatinate (Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz), Mainz;
 - the Ministry of Justice of the Saarland (Ministerium der Justiz des Saarlandes), Saarbrücken;
 - the Saxon State Ministry of Justice (Sächsisches Staatsministerium der Justiz), Dresden;

-
- das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg;
 - das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Kiel;
 - das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Erfurt;
 - die Oberlandesgerichte;
 - die Landgerichte;
 - die Amtsgerichte;
 - die Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten;
 - die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
 - die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg.
- the Ministry of Justice and Gender Equality of Land Saxony-Anhalt (Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt), Magdeburg;
 - the Ministry of Justice, Cultural and European Affairs of Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein), Kiel;
 - the Thuringian Ministry of Migration, Justice and Consumer Protection (Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz), Erfurt;
 - the Higher Regional Courts (Oberlandesgerichte);
 - the Regional Courts (Landgerichte);
 - the Local Courts (Amtsgerichte);
 - the Chief Public Prosecutor at the Higher Regional Courts (Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten);
 - the Director of Public Prosecutions at the Regional Courts (Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten);
 - the Central Office of the Land Judicial Administrations for the Investigation of National Socialist Crimes (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen), Ludwigsburg.

Anlage IV**Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4**

Unter Bezugnahme auf die Erklärungen und Vorbehalte, welche die Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 24 vom 13. Dezember 1957) angebracht beziehungsweise abgegeben hat, sind für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei ist, die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bestimmungen des Übereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 98 vom 17. März 1978) unter den folgenden Bedingungen anzuwenden:

1. Die Auslieferung eines Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland an das Ausland ist nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig und muss daher in jedem Fall abgelehnt werden.
2. Der Begriff „Staatsangehörige“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens umfasst alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Durchlieferung eines Deutschen durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 21 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) ist nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig und muss daher in jedem Fall abgelehnt werden.
4. Für die Durchlieferung auf dem Luftweg nach Artikel 2 Absatz 3 wird eine Zusicherung verlangt, dass die durchzuliefernde Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

Annex IV**Terms and conditions as referred to in Article 2, paragraph 4**

With reference to the declarations and reservations made by the Federal Republic of Germany to the European Convention on Extradition (Council of Europe Convention ETS No. 24 of 13 December 1957), the provisions of the Convention and the Second Additional Protocol thereto (ETS No. 98 of 17 March 1978) specified in Article 2, paragraph 2 shall apply under the following terms and conditions if the Federal Republic of Germany is the requested Party:

1. Extradition of Germans from the Federal Republic of Germany to a foreign country is not permitted by virtue of Article 16, paragraph 2, first sentence, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and must, therefore, be refused in every case.
2. The term “nationals” within the meaning of Article 6, paragraph 1 (b), of the European Convention on Extradition covers all Germans within the meaning of Article 116, paragraph 1, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany.
3. Transit of a German through the territory of the Federal Republic of Germany (Article 21, paragraph 2 of the Convention on Extradition) is not permitted by virtue of Article 16, paragraph 2, first sentence, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and must, therefore, be refused in every case.
4. Where transit is to be effected by air in accordance with Article 2 paragraph 3, an assurance will be required to the effect that, according to the facts known to the requesting Party and the documents in its possession, the extradited person is not a German and does not claim such status.

Anlage V**Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4**

Ist die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei, sind die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 24 vom 13. Dezember 1957) und des Zweiten Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 98 vom 17. März 1978) unter den folgenden Bedingungen anzuwenden:

1. Die Republik Kosovo lehnt die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen ab.
2. Der Begriff „Angehöriger“ der Republik Kosovo bedeutet jede Person, die nach dem in der Republik Kosovo geltenden Recht die Staatsangehörigkeit der Republik Kosovo besitzt.
3. In Bezug auf Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zählen folgende Kategorien von Straftaten nicht zu den politischen Straftaten: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Terrorismus.
4. Mit Blick auf Artikel 21 Absätze 2 und 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist die Durchlieferung eines kosovarischen Staatsangehörigen durch das Hoheitsgebiet der Republik Kosovo nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht zulässig.
5. Für die Durchlieferung auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet der Republik Kosovo nach Artikel 2 Absatz 3 wird eine Zusicherung verlangt, dass die durchzuliefernde Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

Annex V**Terms and conditions as referred to in Article 2, paragraph 4**

If the Republic of Kosovo is the requested Party, the provisions of the European Convention on Extradition (Council of Europe Convention ETS No. 24 of 13 December 1957) and the Second Additional Protocol thereto (ETS No. 98 of 17 March 1978) specified in Article 2, paragraph 2 shall apply under the following terms and conditions:

1. The Republic of Kosovo shall refuse extradition of its nationals.
2. The term “national” of the Republic of Kosovo means any person having the citizenship of the Republic of Kosovo in accordance with applicable law in the Republic of Kosovo.
3. With reference to Article 3 of the Convention, political offences shall not be considered to include the following categories of crimes: genocide, crimes against humanity, war crimes and terrorism.
4. With reference to Article 21, paragraphs 2 and 4 of the Convention on Extradition, transit of a Kosovar national through the territory of the Republic of Kosovo is not permitted by virtue of the Law on International Legal Cooperation on Criminal Matters.
5. Where transit is to be effected by air through the territory of the Republic of Kosovo, in accordance with Article 2 paragraph 3, an assurance will be required to the effect that, according to the facts known to the requesting Party and the documents in its possession, the extradited person is not a Kosovar national and does not claim such status.

Anlage VI**Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 4**

Unter Bezugnahme auf die Erklärungen und Vorbehalte, welche die Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 112 vom 21. März 1983) angebracht beziehungsweise abgegeben hat, sind für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei ist, die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen und des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 167 vom 18. Dezember 1997) unter den folgenden Bedingungen anzuwenden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland geht in Übereinstimmung mit der Präambel des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen davon aus, dass dessen Anwendung nicht nur die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern, sondern auch den Interessen der Rechtspflege dienen soll. Sie wird dementsprechend die Entscheidung über die Überstellung von Verurteilten in jedem Einzelfall auf der Grundlage aller ihrem Strafrecht zugrunde liegenden Strafzwecke treffen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland legt das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen dahin aus, dass es Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen den Vertragsparteien begründet und verurteilten Personen hieraus keine Ansprüche oder subjektiven Rechte erwachsen, noch solche Ansprüche oder Rechte begründet werden müssen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen).
3. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung von Sanktionen nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen nur unter der Voraussetzung übernehmen (Artikel 3 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen), dass
 - a) die Sanktion in einem Verfahren verhängt wurde, welches mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 005 vom 4. November 1950) nebst Ergänzungen – soweit für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft – im Einklang steht;
 - b) wegen derselben strafbaren Handlung in der Bundesrepublik Deutschland gegen die verfolgte Person noch kein Urteil und keine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen wurde;
 - c) die Vollstreckung nicht nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht verjährt ist oder bei sinnemäßiger Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.
4. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung von Urteilen nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen nur dann auf die Republik Kosovo übertragen, wenn gewährleistet ist, dass
 - a) die verurteilte Person wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird:
 - aa) wenn die Bundesrepublik Deutschland dem zustimmt oder
 - bb) wenn die überstellte Person, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatte, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates innerhalb von 45 Tagen nach ihrer

Annex VI**Terms and conditions as referred to in Article 5, paragraph 4**

With reference to the declarations and reservations made by the Federal Republic of Germany to the European Convention on the Transfer of Sentenced Persons (Council of Europe Convention ETS No. 112 of 21 March 1983), the provisions of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons and the Additional Protocol thereto (ETS No. 167 of 18 December 1997) specified in Article 5, paragraph 2 shall apply under the following terms and conditions if the Federal Republic of Germany is the requested Party:

1. In conformity with the preamble of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons, the Federal Republic of Germany understands that the application of the Convention should further not only the social rehabilitation of sentenced persons, but also the ends of justice. Accordingly, it will take the decision on the transfer of sentenced persons in each individual case on the basis of all punitive purposes underlying its criminal law.
2. The Federal Republic of Germany interprets the Convention on the Transfer of Sentenced Persons as creating rights and obligations between the Parties only, no claims or subjective rights accruing to sentenced persons and no such claims or rights having to be created (Article 2, paragraph 2, second sentence, of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons).
3. The Federal Republic of Germany will take charge of enforcing sentences in accordance with the Convention only on condition (Article 3, paragraph 1 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons) that
 - a) the sentence was imposed in a trial conforming to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (Council of Europe Convention ETS No. 005 of 4 November 1950) and its supplementary protocols where these are in force for the Federal Republic of Germany,
 - b) no judgment or decision having similar legal effects has been passed against the person prosecuted for the same offence in the Federal Republic of Germany,
 - c) enforcement of the sentence is not barred under the law applicable in the Federal Republic of Germany due to lapse of time or would not be so barred after analogous conversion of the facts.
4. The Federal Republic of Germany will transfer enforcement of judgments in accordance with the Convention to the Republic of Kosovo only if it is guaranteed that
 - a) the sentenced person is prosecuted, sentenced, detained for the enforcement of a penalty or detention order or subjected to any other restriction of his personal liberty in respect of an offence other than that underlying the transfer and committed before the surrender only in the following cases:
 - aa) if the Federal Republic of Germany consents or
 - bb) if the transferred person has not left the territory of the administering State within 45 days of his final discharge despite having had the opportunity to do

- endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist,
- und
- b) der Vollstreckungsstaat wegen der strafbaren Handlung, die dem Urteil zugrunde liegt, keine erneute Strafverfolgung oder -vollstreckung durchführt.
5. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung von Sanktionen nur unter der Voraussetzung übernehmen (Artikel 3 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen), dass ein deutsches Gericht das im Urteilsstaat ergangene Urteil für vollstreckbar erklärt hat. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollstreckung erfüllt sind, legt das Gericht die im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen zugrunde.
6. Der Begriff „Staatsangehörige“ (Artikel 3 Absatz 4 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen) umfasst alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
7. Die Bundesrepublik Deutschland sieht von den in Artikel 4 Absätze 2 bis 5 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vorgesehenen Unterrichtungen und Mitteilungen ab, wenn nach Auffassung der zuständigen deutschen Stellen die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe von vornherein nicht in Betracht kommt. Sie geht davon aus, dass eine Pflicht zur Unterrichtung verurteilter Personen nur insoweit besteht, als sie mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist, und dass die verurteilte Person insbesondere keinen Anspruch auf Unterrichtung über innerdienstliche Vorgänge besitzt.
8. Die Zustimmung (Artikel 7 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen) kann nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht nicht widerrufen werden.
9. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergreifen Maßnahmen zur Fortsetzung der Vollstreckung (Artikel 8 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen), wenn und sobald die verurteilte Person nach der Übernahme durch die Behörden des Vollstreckungsstaates vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft flieht oder sich sonst dem Vollzug entzieht. Sie werden daher bei einem Antreffen der verurteilten Person in ihrem Hoheitsgebiet vor Ablauf der Hälfte der nach der verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit diese in der Annahme der Flucht zur weiteren Sachverhaltsklärung festnehmen, es sei denn, der Vollstreckungsstaat hat über die in Artikel 15 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vorgesehene Unterrichtung hinaus mitgeteilt, dass die verurteilte Person bedingt entlassen oder der Vollzug der Vollstreckung aus sonstigen Gründen unterbrochen worden ist.
10. Im Hinblick auf die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Zuständigkeit der Bundesländer für Gnadenscheidungen (Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen) behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen auf die Republik Kosovo nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen mit der Bedingung zu verbinden, dass aufgrund einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaates ein Gnadenerweis im Vollstreckungsstaat nur im Einvernehmen mit dem deutschen Gnadenträger erfolgt.
11. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Durchförderung einer verurteilten Person verweigert wird, wenn die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und b des Euro-
- so or if, having left such territory, has returned there,
- and
- b) the administering State will not prosecute again or enforce a new sentence in respect of the offence underlying the judgment.
5. The Federal Republic of Germany will take charge of enforcing sentences only on condition (Article 3, paragraph 3, of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons) that a German court declares the judgment passed in the sentencing State to be enforceable. In considering whether the conditions for accepting enforcement are fulfilled, the court will proceed from the facts and legal conclusions set forth in the judgment.
6. The term „national“ (Article 3, paragraph 4 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons) covers all Germans in the sense of Article 116, paragraph 1 of the Basic Law for the Federal Republic of Germany.
7. The Federal Republic of Germany dispenses with the information envisaged in Article 4, paragraphs 2 to 5 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons if, in the opinion of the competent German authorities, a request for transfer of enforcement is excluded a priori. It understands that an obligation to inform sentenced persons exists only where it is compatible with the relevant provisions of national law and that, in particular, the sentenced person has no right to be informed about official internal procedures.
8. In accordance with the law applicable in the Federal Republic of Germany, consent (Article 7, paragraph 1 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons) cannot be withdrawn.
9. The authorities of the Federal Republic of Germany will take measures to continue the enforcement of the sentence (Article 8, paragraph 1 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons) if, and as soon as, the sentenced person escapes from custody or otherwise evades serving the sentence after the authorities of the administering State have taken him into charge and before enforcement of the sentence has been completed. Therefore, if the sentenced person is found in the territory of the Federal Republic of Germany before the expiry of half of the time remaining to be served under the sentence imposed or converted in the administering State, they will assume that he has escaped and detain him for further questioning, unless the administering State has, in addition to that envisaged in Article 15 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons, conveyed the information that the sentenced person has been conditionally released or that the enforcement of the sentence has been interrupted on other grounds.
10. In view of the federal structure of the Federal Republic of Germany and the fact that the Länder have competence in respect of decisions regarding pardons (Article 12 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons), the Federal Republic of Germany reserves the right to transfer the enforcement of judgments to the Republic of Kosovo in accordance with the Convention only on condition that, on the basis of a general or case-to-case declaration by the administering State, pardon will be granted in the administering State only in agreement with the German pardoning authority.
11. The Federal Republic of Germany declares that the transfer of a sentenced person will be refused if the prerequisites stipulated in Article 16, paragraph 2 (a) and (b) of the Con-

päischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Für die Durchlieferung auf dem Luftweg nach Artikel 5 Absatz 3 wird eine Zusicherung verlangt, dass die überstellte Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

vention on the Transfer of Sentenced Persons apply. Where transit is to be effected by air in accordance with Article 5, paragraph 3, an assurance will be required to the effect that, according to the facts known to the requesting Party and the documents in its possession, the transferred person is not a German and does not claim such status.

Anlage VII**Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 4**

Ist die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei, sind die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen (Übereinkommen des Europarats SEV Nr. 112 vom 21. März 1983) und des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 167 vom 18. Dezember 1997) unter den folgenden Bedingungen anzuwenden:

1. Die Republik Kosovo geht in Übereinstimmung mit der Präambel des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen davon aus, dass dessen Anwendung nicht nur die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern, sondern auch den Interessen der Rechtspflege dienen soll. Sie wird dementsprechend die Entscheidung über die Überstellung von Verurteilten in jedem Einzelfall auf der Grundlage aller ihrem Strafrecht zugrunde liegenden Strafzwecke treffen.
2. Der Begriff „Angehöriger“ der Republik Kosovo bezeichnet jede Person, die nach dem in der Republik Kosovo geltenden Recht die Staatsangehörigkeit der Republik Kosovo besitzt.
3. Die Republik Kosovo wird die Vollstreckung von Sanktionen nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen nur unter der Voraussetzung übernehmen (Artikel 3 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen), dass
 - a) die Sanktion in einem Verfahren verhängt wurde, welches mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Übereinkommen des Europarates SEV Nr. 005 vom 4. November 1950) nebst Ergänzungen – soweit in der Republik Kosovo anwendbar – im Einklang steht;
 - b) wegen derselben strafbaren Handlung in der Republik Kosovo gegen die überstellte Person noch kein Urteil und keine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen wurde;
 - c) die Vollstreckung nicht nach dem in der Republik Kosovo geltenden Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.
4. Die Republik Kosovo wird die Vollstreckung von Urteilen nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen nur dann auf den anderen Vertragsstaat übertragen, wenn gewährleistet ist, dass
 - a) die verurteilte Person wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, nur dann verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird, wenn
 - aa) die Republik Kosovo zustimmt oder
 - bb) die überstellte Person, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatte, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist,
 - und
 - b) der Vollstreckungsstaat wegen der strafbaren Handlung, die dem Urteil zugrunde liegt, keine erneute Strafverfolgung oder -vollstreckung durchführt.
5. Im Hinblick auf die Artikel 9 und 11 des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vollstrecken die Behörden der Republik Kosovo die Sanktion

Annex VII**Terms and conditions as referred to in Article 5, paragraph 4**

If the Republic of Kosovo is the requested Party, the provisions of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons (Council of Europe Convention ETS No. 112 of 21 March 1983) and the Additional Protocol thereto (ETS No. 167 of 18 December 1997) specified in Article 5, paragraph 2 shall apply under the following terms and conditions:

1. In conformity with the preamble of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons, the Republic of Kosovo understands that the application of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons should further not only the social rehabilitation of sentenced persons, but also the ends of justice. Accordingly, it will take the decision on the transfer of sentenced persons in each individual case on the basis of all punitive purposes underlying its criminal law.
2. The term “national” of the Republic of Kosovo means any person having the citizenship of the Republic of Kosovo in accordance with applicable law in the Republic of Kosovo.
3. The Republic of Kosovo will take charge of enforcing sentences in accordance with the Convention only on condition (Article 3, paragraph 1 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons) that
 - a) the sentence was imposed in a trial conforming to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (Council of Europe Convention ETS No. 005 of 4 November 1950) and its supplementary protocols as far as these are applicable in the Republic of Kosovo,
 - b) no judgment or decision having similar legal effects has been passed in the Republic of Kosovo for the same offence against the person transferred,
 - c) enforcement of the sentence is not barred under the law applicable in the Republic of Kosovo due to lapse of time or would not be so barred after analogous conversion of the facts.
4. The Republic of Kosovo will transfer enforcement of judgments in accordance with the Convention to the Federal Republic of Germany only if it is guaranteed that
 - a) the sentenced person will not be prosecuted, sentenced, detained for the enforcement of a penalty or detention order or subjected to any other restriction of his personal liberty in respect of an offence other than that underlying the transfer and committed before the surrender unless:
 - aa) the Republic of Kosovo consents or
 - bb) the transferred person has not left the territory of the administering State within 45 days of his final discharge despite having had the opportunity to do so or if, having left the territory, has returned there
 - and
 - b) the administering State will not prosecute again or enforce a new sentence in respect of the offence underlying the judgment.
5. With reference to Articles 9 and 11 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons the authorities of the Republic of Kosovo will enforce the sentence in accordance with the

nach Maßgabe des im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahrens.

6. Die Republik Kosovo behält sich vor, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen an die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen mit der Bedingung zu verbinden, dass aufgrund einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaates ein Gnadenerweis im Vollstreckungsstaat nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Republik Kosovo erfolgt.
7. Die Republik Kosovo erklärt, dass die Durchbeförderung einer verurteilten Person verweigert wird, wenn die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und b des Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Für die Durchbeförderung auf dem Luftweg nach Artikel 5 Absatz 3 wird eine Zusicherung verlangt, dass die überstellte Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

procedure foreseen by the national law.

6. The Republic of Kosovo reserves the right to transfer the enforcement of judgments to the Federal Republic of Germany in accordance with the Convention on the Transfer of Sentenced Persons only on condition that, on the basis of a general or case-by-case declaration by the administering State, pardon will be granted in the administering State only in agreement with the President of the Republic of Kosovo.
7. The Republic of Kosovo declares that the transfer of a sentenced person will be refused if the prerequisites stipulated in Article 16, paragraph 2 (a) and (b) of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons apply. Where transit is to be effected by air in accordance with Article 5, paragraph 3, an assurance will be required to the effect that, according to the facts known to the requesting Party and the documents in its possession, the transferred person is not a Kosovar national and does not claim such status.

Denkschrift

A. Allgemeines

1. Hintergrund

Gegenstand des Abkommens vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist die Auslieferung, Vollstreckungshilfe und sonstige Rechtshilfe zwischen beiden Staaten.

Bisher erfolgte die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien vertraglos nach den Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Wegen der zunehmenden Bedeutung des Auslieferungs-, Rechtshilfe- und Vollstreckungshilfeverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo wird eine vertragliche Grundlage geschaffen, welche die künftige Kooperation erleichtert. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner bildet unter anderem die Grundlage für die gemeinsame Bekämpfung der Kriminalität. Sofern die zuweilen schwierige und langwierige strafrechtliche Kooperation durch eine schnelle und durchgreifende ersetzt werden kann, werden auch die Straftäterinnen und Straftäter keinen Profit mehr aus dieser ungünstigen Situation der strafrechtlichen Verfolgung schlagen können, und der Schutz der Bürgerinnen und Bürger wird erhöht. Mit dem Abkommen wird die Möglichkeit eröffnet, Besonderheiten im Verhältnis zur Republik Kosovo besser zu regeln, um der zunehmenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf eine gut funktionierende und schnelle strafrechtliche Zusammenarbeit angewiesen. Die Zahl der Rechtshilfe- und Vollstreckungshilfefälle hat in den letzten Jahren zugenommen, und in der Praxis wurde ein Bedürfnis nach klaren Regeln laut. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingsproblematik und der Tatsache, dass viele Menschen aus dem Kosovo oder durch den Kosovo in die Bundesrepublik Deutschland kommen, ist die Verbesserung der Zusammenarbeit von enormer Bedeutung. Das Abkommen schafft klare Regelungen, die im kosovarischen Recht bislang fehlten, sodass die Effizienz der Strafverfolgung erhöht werden kann. Dies erfolgt insbesondere durch die Begründung einer rechtlichen Verpflichtung zur Rechtshilfe. Zudem unterstützt die Einbindung der Republik Kosovo in einen völkervertragsrechtlichen Rahmen zur strafrechtlichen Zusammenarbeit das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, rechtsstaatliche Strukturen in der Republik Kosovo aufzubauen und zu stärken.

Der Weg eines bilateralen Abkommens musste anstelle des vorzugswürdigen Beitritts der Republik Kosovo zu den einschlägigen Europaratsabkommen gewählt werden, da ein Beitritt der Republik Kosovo wegen des Widerspruchs verschiedener Mitgliedstaaten des Europarats nicht möglich war.

2. Neuerungen durch das Abkommen

Um gleichwohl auf die Erfahrungen mit den Übereinkommen des Europarats zurückgreifen zu können und die Vertragsverhandlungen zu vereinfachen, werden mit dem Abkommen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen die Abkommen des Europarats über die Ausliefe-

rung, die Rechtshilfe und die Vollstreckungshilfe im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo in gewissem Umfang für anwendbar erklärt. Es handelt sich hierbei insbesondere um:

- das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386, SEV Nr. 30, im Folgenden: EuRhÜbk) sowie das Zusatzprotokoll dazu (Gesetz zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. März 1978, BGBl. 1990 II S. 124, 125, SEV Nr. 99, im Folgenden: ZP-EuRhÜbk),
- das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371, SEV Nr. 24, im Folgenden: EuAIÜbk) und das Zweite Zusatzprotokoll dazu (Gesetz zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 vom 27. Februar 1990, BGBl. 1990 II S. 118, 119, SEV Nr. 98, im Folgenden: 2. ZP-EuAIÜbk),
- das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (BGBl. 1978 II S. 321, 322, SEV Nr. 90, im Folgenden: EuTerrÜbk) in der durch das Protokoll geänderten Fassung (Gesetz zum Protokoll vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus vom 26. Oktober 2010, BGBl. 2010 II S. 1230, 1231, SEV Nr. 190, im Folgenden: ZP-EuTerrÜbk),
- das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520, SEV Nr. 141, im Folgenden: EuGeldwÜbk) sowie
- das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007, SEV Nr. 112, im Folgenden: ÜberstÜbk) sowie das Zusatzprotokoll dazu (Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997, BGBl. 2002 II S. 2866, 2867, SEV Nr. 167, im Folgenden: ZP-ÜberstÜbk).

Der Unterzeichnung waren langjährige und intensive Verhandlungen vorausgegangen, in denen über die Regelungen Einvernehmen erzielt werden konnte, sodass die Verhandlungen im Frühjahr 2015 erfolgreich abgeschlossen wurden und das Abkommen am 29. Juni 2015 in Berlin unterzeichnet werden konnte. In das Abkommen sind die rechtlichen Traditionen beider Staaten eingeflossen. Es handelt sich um ein modernes Zusammenarbeitsabkommen, das alle Formen der gegenseitigen Unterstützung bei der Strafverfolgung von der Übermittlung von Beweismitteln und Informationen bis zur Zustellung von Schriftstücken einschließt.

In seinem Aufbau nimmt das Abkommen zunächst in den Artikeln 1 bis 5 auf alle relevanten Bestimmungen der ein-zubeziehenden Europaratsabkommen Bezug. Nicht aufgenommen wurden Bestimmungen, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo keine Bedeutung erlangen können. Der „Allgemeine Teil“ regelt die Vertraulichkeit (Artikel 6),

Verwendungsbeschränkungen (Artikel 7), Datenschutz (Artikel 8) sowie Beglaubigung, Sprache und Übermittlungswege (Artikel 9 bis 11). In den abschließenden Artikeln 12 bis 14 sind typische Schlussformeln hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten, der Einbeziehung der Anlagen und dem Inkrafttreten des Abkommens verbürgt. Die Anlagen I, IV und VI enthalten die von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat abgegebenen Erklärungen, die auch bei der Anwendung der Übereinkommen im bilateralen Verhältnis gelten sollen. Die Republik Kosovo hat zum großen Teil wortgleiche Erklärungen abgegeben, vgl. Anlagen II, V und VII. Die Anlage III enthält eine Auflistung der zuständigen Justizbehörden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen wurden im Laufe der langjährigen Verhandlungen berücksichtigt. Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht.

B. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel betont den Wunsch, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, der Auslieferung von Personen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung von Sanktionen sowie der Überstellung verurteilter Personen, der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und der Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu verbessern und die dafür notwendige zweiseitige Rechtsgrundlage für eine solche Zusammenarbeit nach Maßgabe bestehender Übereinkommen des Europarats zu schaffen.

Zu Artikel 1 (Rechtshilfe)

Nach Absatz 1 Satz 1 des Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einander in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei zuständig sind, Rechtshilfe zu leisten.

Damit wird abweichend von § 59 Absatz 1 IRG, der für die Bundesrepublik Deutschland als ersuchtem Staat ein Ermessen bei der Leistung von Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten vorsieht, für beide Vertragsparteien die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe begründet.

Nach Absatz 2 kann Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, soweit im ersuchenden Staat eine Anfechtung bei einem Strafgericht möglich ist, geleistet werden.

Absatz 3 bezieht die Artikel 1 bis 10 und 11 Absatz 1 und 3, die Artikel 12 bis 17 und 19 bis 22 EuRhÜbk sowie die Artikel 1 bis 4 ZP-EuRhÜbk in den Vertrag ein.

Beide Abkommen sind durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ratifiziert worden (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386 bzw. BGBl. 1990 II S. 124, 125). Auf die dortigen Ausführungen zu den unveränderten Vorschriften wird Bezug genommen (vgl. Denkschrift zum EuRhÜbk in Bundestagsdrucksache 15/4233 sowie Denkschrift zum ZP-EuRhÜbk in Bundestagsdrucksache 15/4230 und 15/5487).

Nicht einbezogen wurden diejenigen Vorschriften des EuRhÜbk, welche im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo keine Bedeutung erlangen bzw. abweichend geregelt wurden.

So wird der nicht einbezogene Artikel 11 Absatz 2 EuRhÜbk in Absatz 4 des Abkommens abweichend geregelt; die in Artikel 18 EuRhÜbk getroffene Regelung zur Weiterleitung eines Rechtshilfeersuchens ersetzen die Vertragsparteien durch die Nennung der zuständigen Behörden in Artikel 11 Absatz 2 bis 4 des Abkommens.

Auch die nicht aus dem EuRhÜbk übernommenen Schlussbestimmungen (Artikel 23 bis 30 EuRhÜbk) ersetzen die Vertragsparteien, soweit erforderlich, durch spezifische Regelungen (vgl. Artikel 14 des Abkommens).

Weiterhin einbezogen werden die Artikel 1 bis 4 des ZP-EuRhÜbk. Auch hier wurden die Schlussvorschriften des Kapitels V nicht aufgenommen, da die Inhalte in diesem Abkommen spezifisch geregelt werden.

Das am 1. Juni 2015 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (Gesetz zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 5. Dezember 2014, BGBl. 2014 II S. 1038, 1039, SEV Nr. 182, im Folgenden: 2. ZP-EuRhÜbk), welches insbesondere Übermittlungswege und Vernehmungsmöglichkeiten durch Video- und Telefonkonferenzen regelt, ist nicht Gegenstand des Abkommens. Bevor diese weitergehenden Regelungen im bilateralen Verhältnis vereinbart werden, sollen Erfahrungen mit dem grundlegenden Übereinkommen abgewartet und ausgewertet werden.

Nach Absatz 4 wird Artikel 11 Absatz 2 EuRhÜbk mit der Maßgabe einbezogen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 EuRhÜbk die Durchbeförderung der betreffenden Person durch das betreffende Hoheitsgebiet aufgrund eines der zentralen Behörde übermittelten Ersuchens bewilligt werden kann. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei ist. Dies stellt insofern eine Abweichung zu Artikel 11 Absatz 1 EuRhÜbk dar, als dieser eine zwingende Bewilligung vorsieht. Zudem regelt Absatz 4 den konkreten Fall, dass im Durchbeförderungsstaat keine Landung des Flugzeugs vorgesehen ist. Dann bedarf es keines Ersuchens um Durchbeförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Militärflugzeug. Diese Regelung stellt eine erhebliche Vereinfachung des Verfahrens der Durchbeförderung dar.

Die Absätze 5 und 6 ermöglichen den Vertragsparteien, besondere Bedingungen für die Anwendung der Bestimmungen zu stellen. In Anlage I wiederholt die Bundesrepublik Deutschland die zum EuRhÜbk gegenüber dem Europarat abgegebenen Erklärungen. In Anlage II gibt Kosovo entsprechende Erklärungen ab.

Absatz 7 erklärt die in Anlage III des Vertrages benannten Behörden für die rechtshilferechtliche Zusammenarbeit für zuständig.

Zu Artikel 2 (Auslieferung)

Gemäß Artikel 2 des Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Auslieferung unter Anwendung bestimmter Vorschriften des EuAIÜbk sowie

dessen Zweiten Zusatzprotokolls, welche u. a. die auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen, Vorbehalte, Spezialregelungen und die Erstreckung der akzessorischen Auslieferung auch auf strafbare Handlungen, die nur mit Geldsanktionen bedroht sind, regeln.

Das von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnete Dritte Zusatzprotokoll zum EuAIÜbk (Gesetz zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 vom 5. Dezember 2014, BGBl. 2014 II S. 1062, 1063, SEV Nr. 209, im Folgenden: 3. ZP-EuAIÜbk) ist nicht Bestandteil des bilateralen Abkommens. Auch dessen Geltung kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, einander die Personen auszuliefern, die von den zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Sanktion oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

Die Regelung ist insofern weiter als der nicht einbezogene Artikel 1 EuAIÜbk, als nicht nur wie dort geregelt zur Vollstreckung einer Strafe, sondern vielmehr zur Vollstreckung einer Sanktion ausgeliefert werden kann.

Die Regelung gilt im Ergebnis wie Artikel 1 Buchstabe a ÜberstÜbk für Freiheitsstrafen oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen, die von einem Gericht wegen einer Straftat für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt worden sind. Neben der Freiheitsstrafe nach § 38 des Strafgesetzbuches (StGB) fallen darunter nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift auch mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64 und 66 StGB, obwohl diese nicht Strafe im Sinne des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sind), außerdem der Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz, im Folgenden: JGG), die Jugendstrafe (§ 17 JGG) und der Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz). Nicht in den Anwendungsbereich fällt dagegen die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB. Ihre Vollstreckung wird gemäß § 459e StPO nicht durch ein Gericht aufgrund eines Strafverfahrens verhängt, sondern sie wird durch die Vollstreckungsbehörde angeordnet, soweit die durch das Gericht wegen einer Straftat verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist.

Der im Abkommen verwandte Begriff „Sanktion“ eröffnet somit einen weiteren Anwendungsbereich als der Begriff der Strafvollstreckung.

Absatz 2 erklärt zu diesem Zweck die Artikel 2 Absatz 1 und 2 sowie die Artikel 3 bis 22, 24 und 25 EuAIÜbk und die Artikel 1 bis 4 ZP-EuAIÜbk für anwendbar, soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Einbezogen wird insofern die Definition der auslieferungsfähigen Handlung (Artikel 2 Absatz 1 und 2 EuAIÜbk). Die durch EuAIÜbk in Artikel 2 Absatz 3 bis 5 vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter strafbarer Handlungen von der Auslieferungsverpflichtung regeln die Vertragsparteien durch die Erklärungen in den Anlagen IV und V, die nach Absatz 4 und 5 in das Abkommen einbezogen werden.

Die Regelungen der Artikel 3 bis 22 EuAIÜbk werden vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bestimmungen unverändert einbezogen. Auf die dortigen Ausführungen

zu den unveränderten Vorschriften wird Bezug genommen (vgl. Denkschrift zum EuAIÜbk in Bundestagsdrucksache IV/382). Artikel 23 wird ausgeschlossen, da die anzuwendende Sprache in Artikel 19 des Abkommens spezifisch geregelt wird. Die Schlussvorschriften (Artikel 26 bis 32 EuAIÜbk) werden nicht einbezogen, da deren Inhalt im Abkommen individuell behandelt wird.

Absatz 3 bestimmt, dass in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 EuAIÜbk (dort diplomatischer Geschäftsweg) der kürzere justizministerielle Geschäftsweg gilt. Zudem wird in Absatz 3 festgelegt, dass Artikel 10 EuAIÜbk mit der Maßgabe angewendet wird, dass die Auslieferung von der ersuchten Vertragspartei nicht bewilligt wird, wenn nach ihren Rechtsvorschriften die Straftat oder Strafvollstreckung verjährt oder aufgrund eines Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist, und diese nach deren Recht gleichfalls eine Gerichtsbarkeit ausüben kann. Dies stellt eine Erweiterung gegenüber dem EuAIÜbk dar, das den Ausschluss aufgrund eines Straffreiheitsgesetzes nicht regelt. Ein Straffreiheitsgesetz ist ein Gesetz, welches aus rechtspolitischen oder aus anderen Gründen einen allgemeinen Straferlass für bestimmte Delikte vorsieht. Das Abkommen übernimmt insofern die deutsche Wertung, die bereits in § 9 Nummer 2 IRG verankert ist. Auch dort ist die Auslieferung nach Nummer 2 nicht zulässig, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder aufgrund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist. Insofern wird diese Besonderheit der auf deutscher Seite bestehenden konkurrierenden Gesetzgebung im Abkommenstext aufgegriffen, um frei von Regelungslücken alle Aspekte der Nichtbewilligung der Auslieferung zu erfassen.

Darüber hinaus regelt Absatz 3, dass Artikel 21 EuAIÜbk mit der Maßgabe angewendet wird, dass die Durchlieferung einer Person, die aufgrund eines der zentralen Behörde zu übermittelnden Ersuchens aus einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu überstellen ist, bewilligt werden kann. Die Regelung ist insofern weiter als Artikel 21 EuAIÜbk, da auch weitere Gründe herangezogen werden können und den Vertragsparteien ein Ermessen verbleibt. Absatz 3 regelt zudem die Durchlieferung auf dem Luftwege: Wenn im Durchbeförderungsstaat keine Landung des Flugzeugs vorgesehen ist, bedarf es keines Ersuchens um Durchbeförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Militärflugzeug.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Einbeziehung der Anlage IV (wenn die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei ist) und der Anlage V (soweit die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei ist).

Zu Artikel 3 (Justizielle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus)

Für die justizielle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus regelt Artikel 3 des Abkommens die Anwendbarkeit der Artikel 1 bis 5, 7 und 8 des EuTerrÜbk in der durch die Artikel 1 bis 4 des ZP-EuTerrÜbk geänderten Fassung. Auf die dortigen Ausführungen zu den unveränderten Vorschriften wird Bezug genommen (vgl. Denkschrift zum EuTerrÜbk in Bundestagsdrucksache 15/4233 sowie Denkschrift zum ZP-EuTerrÜbk in Bundestagsdrucksache 17/2067).

Nicht einbezogen wird Artikel 6 EuTerrÜbk, nach dem jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen trifft, um

seine Gerichtsbarkeit über eine in Artikel 1 genannte Straftat für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nach Eingang eines Auslieferungsersuchens eines Vertragsstaats nicht ausliefert, dessen Gerichtsbarkeit auf einer Zuständigkeitsregelung beruht, die in gleicher Weise im Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist. Artikel 6 EuTerrÜbk schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus. Dieser Artikel war nicht übertragbar, da das kosovarische innerstaatliche Recht diese Möglichkeit der Verfolgung exterritorialer Straftaten nicht vorsieht.

Die Schlussbestimmungen der Artikel 9 bis 16 EuTerrÜbk wurden nicht einbezogen, da das Abkommen zu den Fragen der Ratifikation und Durchführung spezielle Regelungen schafft.

Zu Artikel 4 (Justizielle Zusammenarbeit zum Zweck der Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten)

Dieser Artikel regelt die justizielle Zusammenarbeit zum Zweck der Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und bezieht hier weite Teile des EuGeldwÜbk ein.

Absatz 1 erklärt, dass die Vertragsparteien untereinander für Zwecke der Ermittlungen und Verfahren, die auf die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten gerichtet sind, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht in größtmöglichem Umfang zusammenarbeiten. Es wird festgelegt, dass sich beide Parteien auf Ersuchen größtmögliche Unterstützung bei der Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen und anderen Vermögensgegenständen, die der Einziehung unterliegen, gewähren.

Absatz 2 konkretisiert diese Absicht, indem er festlegt, dass die Vertragsparteien in ihrem zweiseitigen Verhältnis die Artikel 1, 8 bis 22 und 26 bis 35 EuGeldwÜbk anwenden. Auf die dortigen Ausführungen zu den unveränderten Vorschriften wird Bezug genommen (vgl. Denkschrift zum EuGeldwÜbk, Bundestagsdrucksache 13/7954).

Es werden somit neben der Begriffsbestimmung der Begriffe „Ertrag“, „Vermögensgegenstand“, „Tatwerkzeug“, „Einziehung“ und „Haupttat“ die in Kapitel III befindlichen Abschnitte 2 bis 6 und teilweise Abschnitt 7 des EuGeldwÜbk und somit die Regelungen hinsichtlich der Unterstützung bei Ermittlungen, vorläufiger Maßnahmen, Einziehung, Ablehnung und Aufschub der Zusammenarbeit, Zustellung und Schutz der Rechte Dritter, Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Legalisation, Inhalt und Mängel des Ersuchens, Verpflichtung zur Begründung und Vertraulichkeit, Informationen, Verwendungsbeschränkung, Kosten und Schadenersatz einbezogen. Nicht einbezogen wurden die in diesem bilateralen Abkommen besonders geregelten Themen zentrale Behörden, unmittelbarer Schriftverkehr sowie Form und Sprache der Ersuchen.

Zu Artikel 5 (Überstellung verurteilter Personen, Vollstreckung und Sanktionen)

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien zur weitestgehenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Überstellung verurteilter Personen und die Vollstreckung von

Sanktionen nach Maßgabe des ÜberstÜbk sowie des entsprechenden Zusatzprotokolls.

Nach Absatz 1 gilt dies für die Überstellung verurteilter Personen und die Vollstreckung von Sanktionen.

Absatz 2 erklärt, dass zu diesem Zweck die Artikel 1 bis 4 und 6 bis 15 sowie Artikel 17 Absatz 4 und 5 ÜberstÜbk sowie die Artikel 1 bis 3 ZP-ÜberstÜbk im bilateralen Verhältnis anwendbar sind. Auf die dortigen Ausführungen zu den unveränderten Vorschriften wird Bezug genommen (vgl. Denkschrift zum ÜberstÜbk in Bundestagsdrucksache 12/194 sowie dem ZP-ÜberstÜbk in Bundestagsdrucksache 14/8995). Neben der Übernahme der Definitionen für die Begriffe „Sanktion“, „Urteil“, „Urteilsstaat“ und „Vollstreckungsstaat“ verpflichten sich die Vertragsparteien, zu den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Zusammenarbeit wie im Europaratsübereinkommen dargelegt. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu Ersuchen und Antworten (Artikel 5 ÜberstÜbk). Hier regelt der bilaterale Vertrag abweichend vom ÜberstÜbk in Artikel 11, welche Übermittlungswege zu nutzen sind. Damit wird eine Erleichterung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe bezweckt.

Weiterhin ausgenommen von der direkten Einbeziehung ist Artikel 16 ÜberstÜbk, welcher die Durchbeförderung regelt. Absatz 3 bezieht Artikel 16 ÜberstÜbk jedoch leicht modifiziert in den bilateralen Vertrag ein, um die Anwendung zu vereinfachen. Artikel 16 ÜberstÜbk befasst sich mit der Durchlieferung verurteilter Personen durch das Gebiet eines Vertragsstaates und regelt, wie dieser Staat einzubeziehen ist. Anders als im ÜberstÜbk vorgesehen, kann das Ersuchen dem Abkommen gemäß unmittelbar an die zentrale Behörde gesandt werden. Eine Notifikation ist nicht erforderlich, wenn bei einem Überflug von einem Zivillflugzeug, an dessen Bord sich die verurteilte Person befindet, keine Zwischenlandung vorgesehen ist, es sei denn, es handelt sich um ein Militärflugzeug.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Einbeziehung der Anlage VI (wenn die Bundesrepublik Deutschland ersuchte Vertragspartei ist) und der Anlage VII (soweit die Republik Kosovo ersuchte Vertragspartei ist).

Zu Artikel 6 (Vertraulichkeit)

Der Erfolg vieler strafrechtlicher Verfahren hängt von dem vertraulichen Umgang mit deren Inhalten ab. Dies gilt gerade auch für die grenzüberschreitende Strafverfolgung.

Mit Artikel 6 wird ein Ausgleich zwischen den staatlichen Verfolgungsinteressen und der (Daten-)Sicherheit der ausgetauschten Informationen geschaffen.

Wenn der ersuchende Staat wegen einer Gefährdung um vertrauliche Behandlung überlassener Informationen oder Beweismittel oder der Quelle solcher Informationen oder Beweismittel bittet, ist der ersuchte Staat nach Absatz 1 zur Einhaltung der Vertraulichkeit oder von ihm gegenüber gestellten Bedingungen bzgl. Offenbarung oder Verwendung der Informationen verpflichtet.

Nach Absatz 2 kann die ersuchende Vertragspartei verlangen, dass das Ersuchen, sein Inhalt, ihm beigefügte Unterlagen und aufgrund des Ersuchens getroffene Maßnahmen vertraulich behandelt werden. Kann das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der Vertraulichkeit erledigt werden, so unterrichtet die ersuchte Vertragspartei vor Erledigung des Ersuchens die ersuchende Vertragspartei,

die dann entscheidet, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

Zu Artikel 7 (Beschränkung der Verwendung)

Dieser Artikel regelt Verwendungsbeschränkungen.

Nach Absatz 1 darf die ersuchende Vertragspartei überlassene Informationen oder Beweismittel ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in dem Ersuchen genannten Zwecke oder zur Rechtfertigung einer schwereren Strafe als der in dem Ersuchen genannten Höchststrafe verwenden.

Nach dem eng umrissenen Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 dürfen die auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelten Informationen und Beweismittel ohne vorherige Zustimmung nach Maßgabe der von der ersuchten Vertragspartei an die Übermittlung geknüpften Bedingungen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

1. für nichtstrafrechtliche Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren, die mit der Verwendung, für welche die Informationen oder Beweismittel ursprünglich erbeten wurden, unmittelbar zusammenhängen, und
2. zur Abwehr von unmittelbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Diese Öffnung entspricht dem in anderen bilateralen Verträgen üblichen Vorgehen, zum Beispiel in Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b und c des Vertrages vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2004 II S. 962, 963) oder Artikel 15 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Vertrages vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung des Zusatzvertrages vom 18. April 2006 (BGBl. 2007 II S. 1618, 1620, 1637). Nummer 1 trägt der Erwägung Rechnung, dass es bei unmittelbarem Sachzusammenhang wichtig ist, kohärente Entscheidungen zu treffen. Nummer 2 entspricht der Abwägung zwischen den Schutzinteressen der von den Ermittlungen betroffenen Personen und der Allgemeinheit.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Verwendung der Informationen oder Beweismittel für andere Zwecke der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei bedarf, welche die betreffenden Informationen oder Beweismittel übermittelt.

Zu Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten)

Dieser Artikel regelt den Schutz personenbezogener Daten.

Absatz 1 definiert den Begriff „personenbezogene Daten“, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 2a des Rahmenbeschlusses Datenschutz (Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, vgl. Bundesratsdrucksache 356/15 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI), als alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person.

Absatz 2 erklärt die in Artikel 7 geregelten Verwendungsbeschränkungen für Informationen und Beweismittel auch auf die Übermittlung und Verwendung von

personenbezogenen Daten für anwendbar. Mit dieser Regelung wird dem für den Datenschutz wichtigen Zweckbindungsgrundsatz Rechnung getragen.

Absatz 3 definiert die Bedingungen, die für die Übermittlung und Verwendung von Daten gelten, vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien und unter Berücksichtigung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539, SEV Nr. 108) sowie des Zusatzprotokolls (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887, SEV Nr. 181). Die Bedingungen orientieren sich an der deutschen Mustererklärung der Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV, dort Muster 15 zu § 11 Absatz 3; im Folgenden: Musterdatenschutzklausel) und umfassen die für die Bundesrepublik Deutschland wichtigen Sicherungsmechanismen.

Im Einzelnen stellt sich die vereinbarte Datenschutzklausel wie folgt dar:

Nummer 1 entspricht Nummer 1 Musterdatenschutzklausel, die regelt, dass die Vertragspartei, die die Daten empfangen hat, auf Ersuchen angibt, welche Daten sie empfangen hat, und die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse unterrichtet.

Nummer 2 orientiert sich an Nummer 3 Musterdatenschutzklausel. Die Vertragsparteien behandeln nach dem Abkommen übermittelte Daten mit Sorgfalt und achten besonders auf Korrektheit und Vollständigkeit dieser Daten. Es sind nur Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, ist die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten. Die empfangende Vertragspartei behebt oder berichtigt die Fehler oder löscht die Daten.

Nummer 3 lehnt sich Nummer 8 Musterdatenschutzklausel an und verankert eine Dokumentationspflicht, wonach die Vertragsparteien die Übermittlung und den Empfang von Daten in geeigneter Weise festhalten.

Nummer 4 regelt entsprechend Nummer 9 Musterdatenschutzklausel, dass die Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Nach Nummer 5 ist dem Betroffenen in Übereinstimmung mit Nummer 5 Musterdatenschutzklausel auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

Nummer 6 eröffnet entsprechend Nummer 6 Musterdatenschutzklausel eine Haftung für den Fall, dass jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt wird. Dann haftet die empfangende Vertrags-

partei nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist. Nummer 6 entspricht der Fußnote zu Nummer 6 der Musterdatenschutzklausel, wonach erwogen werden kann zu vereinbaren, dass wenn die empfangende Vertragspartei Schadenersatz wegen eines Schadens leistet, welcher durch die Verwendung von unrichtigen Daten verursacht wurde, die sie von der übermittelnden Vertragspartei empfangen hat, die übermittelnde Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei den Betrag des geleisteten Ersatzes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts erstattet. Diese Ergänzung ist ein Ausdruck des bestehenden Verursacherprinzips.

Nummer 7 regelt die Datenlöschung, wie in Nummer 7 Musterdatenschutzklausel vorgesehen. Soweit in Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist, verpflichten die Vertragsparteien sich, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht, die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für die in dem ursprünglichen Ersuchen genannten Zwecke oder für die Zwecke, zu denen sie nach Artikel 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 rechtmäßig verwendet werden, nicht mehr benötigt werden.

Aufgrund des Charakters des Vertrages als völkerrechtlicher Vertrag, der zwar Wirkung zwischen Völkerrechtssubjekten hat, aber keine Individualrechte begründet, wurden Individualrechte des Betroffenen wie in den Nummern 4 und 5 Musterdatenschutzklausel nicht in den Vertrag aufgenommen.

Zu Artikel 9 (Beglaubigung)

Dieser Artikel regelt die Übermittlung der Unterlagen und erklärt, dass Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände, die nach diesem Abkommen übermittelt werden, keiner Art von Beglaubigung bedürfen, außer dies ist nach den in den Artikeln 1 bis 5 genannten Übereinkommen und Protokollen erforderlich oder wird in einem bestimmten Fall verlangt. Mit dieser Regelung wird die Zusammenarbeit vereinfacht. Beglaubigungen, die in der internationalen Zusammenarbeit benutzt werden, um die Authentizität eines Schriftstückes nachzuweisen, sind dann nicht erforderlich, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen den beteiligten Staaten besteht, wie dies hier durch den Abschluss eines bilateralen Vertrages geschaffen wird. Gleichlautende Regelungen finden sich in Artikel 17 EuRhÜbk, Artikel XII Absatz 2 IL ErgV EuRhÜbk (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung vom 20. Juli 1977 (BGBl. 1980 II S. 1334, 1336)) sowie in Artikel 23 RhAbk EU-USA (Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe, BGBl. 2007 II S. 1618, 1652).

Zu Artikel 10 (Sprache)

Nach diesem Artikel ist bei ausgehenden deutschen Ersuchen und deren Anlagen eine Übersetzung in die albanische oder serbische Sprache und bei Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Zu Artikel 11 (Zentrale Behörde – Übermittlung von Ersuchen)

Dieser Artikel legt die für die Ermittlung der Ersuchen zuständigen Behörden fest und regelt die Formanforderungen an die zu stellenden Rechtshilfeersuchen.

Nach Absatz 1 übermitteln die zentralen Behörden alle Ersuchen im Sinne dieses Abkommens und nehmen sie entgegen. Die zentrale Stelle muss nicht mit der für die Bewilligung eines Ersuchens oder die Vornahme erbetener Maßnahmen zuständigen Stelle identisch sein. Zweck der Bestimmung ist es, den Geschäftsweg zu vereinfachen und zu beschleunigen und das Erfahrungswissen aus der Zusammenarbeit mit dem anderen Vertragsstaat zu sammeln und an die beteiligten Behörden weiterzugeben.

Die Einrichtung zentraler Stellen und die Regelung der Übermittlungswege folgen in der Bundesrepublik Deutschland bereits erprobten Vorbildern, vgl. Artikel 2 RhV D-USA (Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2007 II S. 1618, 1620), Artikel 18 Absatz 13 UNTOC (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. 2005 II S. 954, 956), Artikel 46 Absatz 13 UNCAC (Gesetz vom 27. Oktober 2014 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption, BGBl. 2014 II S. 762, 763) oder Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a EU-RhÜbk (Übereinkommen vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. 2005 II S. 650, 651).

Absatz 2 legt fest, dass die zentrale Behörde für die Republik Kosovo das Justizministerium ist.

Absatz 3 bestimmt das Bundesamt für Justiz als zentrale deutsche Behörde. Bei Ersuchen nach Artikel 4 Absatz 2 tritt das Bundeskriminalamt als zentrale Behörde an diese Stelle, die verantwortlich ist, Ersuchen an die für deren Erledigung zuständigen Behörden zu übermitteln.

Gemäß Absatz 4 unterrichten die Vertragsparteien einander über jede Änderung.

Nach Absatz 5 kann die Übermittlung von Rechthilfeersuchen in dringenden Fällen durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen.

Absatz 6 regelt, dass ein Ersuchen grundsätzlich schriftlich zu stellen ist, wobei in dringenden Fällen die zentrale Behörde eine andere Form verwenden darf. Wird das Ersuchen nicht schriftlich gestellt, so ist es innerhalb von 18 Tagen schriftlich zu bestätigen, es sei denn, die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei stimmt einer anderen Regelung zu. Durch diese Regelung wird dem Grundsatz der Beschleunigung Genüge getan, aber auch die Rechtssicherheit gewahrt.

Nach Absatz 7 wird die ersuchende Behörde von dem Ausgang ihres Ersuchens unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Zu Artikel 12 (Beilegung von Streitigkeiten)

Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens sind nach diesem Artikel unter Einbeziehung diplomatischer und konsularischer Vertretungen zu lösen.

Zu Artikel 13 (Anlagen)

Die Anlagen I bis VII werden durch die Regelung in diesem Artikel in den Vertrag einbezogen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Suspendierung und Kündigung)

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Der Vertrag bedarf gemäß Absatz 1 der Ratifikation und tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Nach Absatz 2 bleibt dieses Abkommen auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendieren oder kündigen, insbesondere wenn ein denselben Inhalt regelndes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kosovo in Kraft treten sollte. Die Suspendierung wird mit dem Eingang der entsprechenden Notifikation wirksam. Im Fall der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der entsprechenden Notifikation außer Kraft.

In der Schlussklausel wird darauf hingewiesen, dass das Abkommen in vier Sprachen, nämlich Deutsch, Albanisch, Serbisch und Englisch, abgeschlossen ist, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, des albanischen und des serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Vom Abdruck der albanischen und serbischen Textfassung wird abgesehen.

Zu den Anlagen**Zu Anlage I**

Anlage I, auf die Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens verweist, legt die Bedingungen fest, unter welchen – für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei ist – die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Bestimmungen des EuRhÜbk in Verbindung mit dem ZP-EuRhÜbk anzuwenden sind. Dies betrifft die Erklärungen, die die Bundesrepublik Deutschland zum EuRhÜbk und dem ZP-EuRhÜbk abgegeben hat. Diese werden hier wortgleich wiederholt, sodass sie im Verhältnis zur Republik Kosovo ebenfalls Anwendung finden.

Nummer 1 bestimmt, dass Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen nur zulässig sind, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a und c EuRhÜbk vorliegen.

Nach Nummer 2 wird ein Ersuchen um Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten (Artikel 7 EuRhÜbk), der sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, grundsätzlich nur ausgeführt, wenn es den deutschen Behörden spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Zeitpunkt zugeht.

Gemäß Nummer 3 wird die Überstellung eines Zeugen in allen Fällen des Artikels 11 Absatz 1 Satz 2 EuRhÜbk abgelehnt. In allen Fällen des Artikels 1 Absatz 4 wird die Überstellung abgelehnt, wenn der Zeuge deutscher Staatsangehöriger ist. Für die Durchlieferung auf dem Luftweg wird eine Zusicherung verlangt, dass die überstellte Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

Nach Nummer 4 behält sich die Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 2 ZP-EuRhÜbk in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZP-EuRhÜbk das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfersuchen jeder Art in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr davon abhängig zu machen, dass die dem Rechtshilfersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach deutschem Recht strafbar ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts strafbar wäre.

Entsprechend Nummer 5 behält sich die Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 2 ZP-EuRhÜbk in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZP-EuRhÜbk das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in Bezug auf sonstige fiskalische strafbare Handlungen davon abhängig zu machen, dass die dem Rechtshilfersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach deutschem Recht strafbar ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts strafbar wäre.

Zu Anlage II

Anlage II, auf die Artikel 1 Absatz 6 des Abkommens verweist, regelt die Bedingungen der Anwendbarkeit der genannten Bestimmungen des EuRhÜbk in Verbindung mit dem ZP-EuRhÜbk für den Fall, dass die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei ist. Der Verweis in der Überschrift auf Artikel 1 Absatz 5 ist ein redaktionelles Versehen. Die Republik Kosovo hat weitgehend die gleichen Erklärungen wie die Bundesrepublik Deutschland abgegeben, um eine Gegenseitigkeit herzustellen.

Nummer 1 entspricht der deutschen Erklärung.

Nach Nummer 2 wird ein Ersuchen um Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten (Artikel 7 EuRhÜbk), der sich im Hoheitsgebiet der Republik Kosovo befindet, grundsätzlich nur ausgeführt, wenn es dem Justizministerium der Republik Kosovo spätestens 45 Tage vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Zeitpunkt zugeht.

In Nummer 3 legt Kosovo gleichlautend zur deutschen Erklärung fest, dass die Überstellung eines Zeugen in allen Fällen des Artikels 11 Absatz 1 Satz 2 EuRhÜbk abgelehnt wird.

Bezüglich Artikel 2 ZP-EuRhÜbk erklärt die Republik Kosovo in Nummer 4 denselben Vorbehalt wie die Bundesrepublik Deutschland in Anlage I Nummer 5, allerdings ohne Inbezugnahme des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e des ZP-EuRhÜbk, da dieser Artikel mangels Einbeziehung in das Abkommen für die Republik Kosovo keine Geltung erlangt hat; vgl. Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens. Die Republik Kosovo behält sich abweichend von der Bundesrepublik Deutschland nicht das Recht vor, die

Erledigung von Rechtshilfeersuchen jeder Art in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr davon abhängig zu machen, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach jeweiligem nationalen Recht strafbar ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts strafbar wäre.

Zu Anlage III

Anlage III enthält die Liste der kompetenten Justizbehörden nach Artikel 1 Absatz 7 des Abkommens.

Zu Anlage IV

Für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland die ersuchte Vertragspartei ist, legt Anlage IV die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 fest, unter denen die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bestimmungen des EuAIÜbk und des 2. ZP-EuAIÜbk anzuwenden sind. Grund für diese einschränkende Anwendbarkeit sind die Erklärungen, welche die Bundesrepublik Deutschland zum EuAIÜbk abgegeben hat.

Nach Nummer 1 ist die Auslieferung eines Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland an das Ausland nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 GG nicht zulässig und wird daher in jedem Fall abgelehnt.

Nummer 2 definiert den Begriff „Staatsangehörige“ als alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG.

Nummer 3 bestimmt, dass die Durchlieferung eines Deutschen durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 21 Absatz 2 EuAIÜbk) nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 GG nicht zulässig ist und daher in jedem Fall abgelehnt wird.

Gemäß Nummer 4 wird für die Durchlieferung auf dem Luftweg nach Artikel 2 Absatz 3 eine Zusicherung verlangt, dass die durchzuliefernde Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

Zu Anlage V

Ist die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei, sind die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bestimmungen des EuAIÜbk und des 2. ZP-EuAIÜbk gemäß Anlage V, die durch Artikel 2 Absatz 5 einbezogen wird, unter den folgenden Bedingungen anzuwenden:

Nach Nummer 1 lehnt die Republik Kosovo die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen ebenfalls ab.

Die Definition des Begriffs Staatsangehöriger ergibt sich aus Nummer 2.

Nummer 3 legt fest, dass in Bezug auf Artikel 3 EuAIÜbk folgende Kategorien von Straftaten nicht zu den politischen Straftaten zählen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Terrorismus.

Nach Nummer 4 ist die Durchlieferung eines kosovarischen Staatsangehörigen durch das Hoheitsgebiet der Republik Kosovo nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht zulässig.

Nummer 5 regelt parallel zur deutschen Erklärung, dass für die Durchlieferung auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet der Republik Kosovo nach Artikel 2 Absatz 3

eine Zusicherung verlangt wird, dass die durchzuliefernde Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

Zu Anlage VI

Anlage VI, auf die in Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens Bezug genommen wird, verweist auf die deutschen Vorbehalte zum ÜberstÜbk und bezieht diese wie folgt ein:

Nummer 1 legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der Präambel des ÜberstÜbk davon ausgeht, dass dessen Anwendung nicht nur die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern, sondern auch den Interessen der Rechtspflege dienen soll. Die Bundesrepublik Deutschland wird dementsprechend die Entscheidung über die Überstellung von Verurteilten in jedem Einzelfall auf der Grundlage aller ihrem Strafrecht zugrunde liegenden Strafzwecke treffen.

In Nummer 2 wird zudem bestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland das ÜberstÜbk dahin auslegt, dass es Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen den Vertragsparteien begründet und verurteilten Personen hieraus keine Ansprüche oder subjektiven Rechte erwachsen, noch solche Ansprüche oder Rechte begründet werden müssen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 EuÜberstÜbk).

Nummer 3 erklärt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung von Sanktionen nach Maßgabe des EuÜberstÜbk nur unter der Voraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 1 EuÜberstÜbk übernimmt, dass gemäß Buchstabe a die Sanktion in einem Verfahren verhängt wurde, das mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 2010 II S. 1198, 1199, SEV Nr. 005; im Folgenden: EMRK) nebst Ergänzungen – soweit für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft – im Einklang steht.

Die Buchstaben b und c setzen weitere grundlegende Rechtsprinzipien voraus, nämlich dass wegen derselben strafbaren Handlung in der Bundesrepublik Deutschland gegen die verfolgte Person noch kein Urteil und keine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen wurde (ne bis in idem), ferner dass die Vollstreckung nicht nach geltendem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.

Die Bundesrepublik Deutschland macht darüber hinaus in Nummer 4 deutlich, dass sie die Vollstreckung von Urteilen nach Maßgabe des ÜberstÜbk nur dann auf die Republik Kosovo übertragen wird, wenn gewährleistet ist, dass die verurteilte Person wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, nur verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird, wenn die Bundesrepublik Deutschland dem zustimmt oder wenn die überstellte Person, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatte, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist (Buchstabe a mit den Doppelbuchstaben aa und bb) und der Vollstreckungsstaat wegen der strafbaren Handlung,

die dem Urteil zugrunde liegt, keine erneute Strafverfolgung oder -vollstreckung durchführt (Buchstabe b).

Ferner regelt die Anlage in Nummer 5, dass die Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung von Sanktionen nur unter der Voraussetzung übernehmen wird, dass ein deutsches Gericht das im Urteilsstaat ergangene Urteil für vollstreckbar erklärt hat. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollstreckung erfüllt sind, legt das Gericht die im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen zugrunde.

Nach Nummer 6 der Anlage sind „Staatsangehörige“ alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG. Damit wird die in Artikel 3 Absatz 4 ÜberstÜbk eröffnete Möglichkeit der eigenen Definition dieses Begriffs genutzt.

Nummer 7 erklärt, dass die Bundesrepublik Deutschland von den in Artikel 4 Absatz 2 bis 5 ÜberstÜbk vorgesehenen Unterrichtungen und Mitteilungen absieht, wenn nach Auffassung der zuständigen deutschen Stellen die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe von vornherein nicht in Betracht kommt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Pflicht zur Unterrichtung verurteilter Personen nur insoweit besteht, als sie mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist, und dass die verurteilte Person insbesondere keinen Anspruch auf Unterrichtung über innerdienstliche Vorgänge besitzt.

Nummer 8 der Anlage legt fest, dass die Zustimmung des Einzelnen zur Überstellung (die gemäß Artikel 7 Absatz 1 ÜberstÜbk erforderlich ist) nach deutschem Recht nicht widerrufen werden kann. Diese Regelung erhöht die Rechtssicherheit.

Nach Nummer 9 ergreifen die deutschen Behörden Maßnahmen zur Fortsetzung der Vollstreckung (entsprechend Artikel 8 Absatz 1 ÜberstÜbk), wenn und sobald die verurteilte Person nach der Übernahme durch die Behörden des Vollstreckungsstaats vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft flieht oder sich sonst dem Vollzug entzieht. Sie werden daher bei einem Antreffen der verurteilten Person in ihrem Hoheitsgebiet vor Ablauf der Hälfte der nach der verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit diese in der Annahme der Flucht zur weiteren Sachverhaltsklärung festnehmen, es sei denn, der Vollstreckungsstaat hat über die in Artikel 15 ÜberstÜbk vorgesehene Unterrichtung hinaus mitgeteilt, dass die verurteilte Person bedingt entlassen oder der Vollzug der Vollstreckung aus sonstigen Gründen unterbrochen worden ist. Auch diese Regelung dient der Rechtssicherheit und -klarheit.

Nummer 10 legt im Hinblick auf die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Zuständigkeit der Länder für Gnadenentscheidungen fest (vgl. Artikel 12 ÜberstÜbk), dass sich die Bundesrepublik Deutschland vorbehält, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen auf die Republik Kosovo nach Maßgabe des ÜberstÜbk mit der Bedingung zu verbinden, dass aufgrund einer

allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaats ein Gnadenbeweis im Vollstreckungsstaat nur im Einvernehmen mit dem deutschen Gnaden-träger erfolgt.

Nach Nummer 11 erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass die Durchbeförderung einer verurteilten Person verweigert wird, wenn die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a und b ÜberstÜbk bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Dies bedeutet, dass die Durchbeförderung verweigert werden kann, wenn es sich bei der verurteilten Person um einen deutschen Staatsangehörigen handelt oder wenn die Tat, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach deutschem Recht keine Straftat darstellt.

Für die Durchlieferung auf dem Luftweg nach Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens wird entsprechend Nummer 11 der Anlage VI eine Zusicherung verlangt, dass die überstellte Person nach den der ersuchenden Vertragspartei bekannten Tatsachen und den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

Insofern werden gegenüber dem ÜberstÜbk sehr konkrete und detaillierte Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien getroffen, was die Rechtssicherheit erheblich erhöht.

Zu Anlage VII

Anlage VII bestimmt, dass die in Artikel 5 Absatz 2 ÜberstÜbk und des Zusatzprotokolls dazu getroffenen Regelungen für den Fall, dass die Republik Kosovo die ersuchte Vertragspartei ist, unter den folgenden Bedingungen anzuwenden sind:

Die Nummern 1, 3, 4 und 7 entsprechen wortgleich den deutschen Erklärungen zu den Nummern 1, 3, 4 und 11 in Anlage VI.

Nummer 2 definiert erneut den Begriff „Angehöriger“, entsprechend Nummer 2 Anlage V bzw. der deutschen Regelung in Nummer 6 der Anlage VI.

Abweichend von der deutschen Erklärung erklärt die Republik Kosovo in Nummer 5, dass im Hinblick auf die Artikel 9 und 11 ÜberstÜbk die Behörden der Republik Kosovo die Sanktion nach Maßgabe des im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahrens vollstrecken.

Nummer 6 trifft eine Regelung zu den Gnadenentscheidungen wie die Bundesrepublik Deutschland in Nummer 10 der Anlage VI, in welcher sich die Republik Kosovo vorbehält, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen an die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des ÜberstÜbk mit der Bedingung zu verbinden, dass aufgrund einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaats ein Gnadenbeweis im Vollstreckungsstaat nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Republik Kosovo erfolgt.

